



# SATZUNG der

## Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft 1473 Bonn e.V.

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Bonner Schützen, unter dem Kurfürsten und Erzbischof Rupprecht von der Pfalz im Jahre 1473 erstmalig mit Korporationsrechten ausgestattet, führen den Namen:

**"Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft 1473 Bonn e.V."**

- 1.2. Sitz der Bruderschaft ist Bonn. Die Anschrift ist Hohe Straße 36, 53119 Bonn .
- 1.3. Die Schützenbruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen und soll darin dauernd eingetragen bleiben.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zielsetzungen der Schützenbruderschaft

- 2.1 Ausübung und Förderung des Schießsports als Leibesübung nach den Regeln des dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Deutschen Schützenbundes. Zu diesem Zweck ist die Schützenbruderschaft Mitglied des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V.
- 2.2 Pflege und Erhaltung der Jahrhunderte alten Schützentraktion auf der Grundlage christlichen Gedankengutes. Zu diesem Zweck ist die Schützenbruderschaft dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossen.
- 2.3 Die Zielsetzungen in den Absätzen 2.1 und 2.2 sind gleichwertig.
- 2.4 Zur Wahrung ihrer kulturellen, kirchlichen und sozialen Aufgaben ist die Schützenbruderschaft mit der Münsterbasilika verbunden, deren jeweiliger Pfarrer der Geistliche Präses der Schützenbruderschaft ist.
- 2.5 Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die vorstehenden gemeinnützigen Zielsetzungen im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Jugend gemäß § 2.1 dieser Satzung.
- 2.6 Die Schützenbruderschaft verfolgt keine politischen Ziele oder Berufs - und Standesinteressen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Die Schützenbruderschaft verwendet ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- 2.8 Die Schützenbruderschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.9 Die Verwendung des Vereinsvermögens nur für steuerbegünstigte Zwecke im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft regelt § 13 dieser Satzung.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Schützenbruderschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern - für die eine Jungschützenordnung als Ausführungsbestimmung zu dieser Satzung besteht -, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den genannten Zielen bekennen.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist mit einem Lichtbild sowie mit einem gültigen polizeilichen Führungszeugnis versehen oder von 3 stimmberechtigten Mitgliedern als Bürgen unterzeichnet an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Die Bürgen müssen mindestens drei Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das neu aufgenommene Mitglied trägt sich anlässlich der Jahreshauptversammlung am 20. Januar, dem Gedenktag des Heiligen Sebastian, in das "Goldene Buch" der Schützenbruderschaft ein.
- 3.4 Der Vorstand bestätigt dem Mitglied die Aufnahme schriftlich; der Zeitpunkt der Aufnahme ist in der Mitgliederliste zu vermerken. Gleichzeitig mit der Bestätigung der Aufnahme erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte (Sportausweis) und eine Ausfertigung der Satzung.
- 3.5 Zur Wahrung des Ansehens der Schützenbruderschaft bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit wird jedem Schützenbruder besonders nahegelegt, eine Schützentracht zu beschaffen und diese bei offiziellen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu tragen. Die Schützenbruderschaft wird in der jeweiligen Vorversammlung zur Jahreshauptversammlung den Betrag festsetzen, den sie in Geld oder Geldeswert den einzelnen Schützenbrüdern zur erstmaligen Beschaffung der Schützentracht besteuert.

### 4. Rechte und Pflichten

#### 4.1 Rechte

Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen und zur kostenlosen Benutzung der Schießstandanlage nebst Einrichtungen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie aus der Schützenbruderschaft hervorgegangen sind.

#### 4.2 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Schützenbruderschaft nach besten Kräften zu fördern, übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle der Schützenbruderschaft durchzuführen sowie den Beitrag pünktlich zu zahlen.

- 4.3 Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es an schießsportlichen, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilnimmt. Dies gilt insbesondere für Vereinsmeisterschaften, Stiftungsfest, Schützenfest und Krönungsball.

**4.4** „Alle Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bonn e.v. v. 1473 sind bis zum Alter von 70 Jahren verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden für die Bruderschaft abzu- leisten.

Die Arbeitsstunden können alle erforderlichen und zumutbare Arbeiten an den Anlagen der Bruderschaft (z.B. Heckenpflege, Rasenmähen, Aufräumaktionen, Unterstützungen bei Baumaßnahmen e.t.c.) oder Dienste zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens um- fassen (z.B. Aufsicht bei Schießterminen, Kinderbetreuung bei Arbeitseinsätzen).

Über die Ableistung dieser Arbeitsstunden wird Buch geführt. Hierfür wird durch die Mit- gliederversammlung ein Mitglied der Bruderschaft durch einfache Wahl bestellt. („Be- auftragter“). Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden leistet jedes Mitglied einen finanziel- len Ersatz.

Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Ersatzleistung sowie die organisatorischen Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder auf Vorschlag durch den Vorstand.“

**4.5** Die Rechte der Mitglieder können durch Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung eingeschränkt werden

## **5. Ende der Mitgliedschaft**

**5.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

**5.2** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes ge- genüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

**5.3** Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Beschluss des Vorstandes bei

- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- strafbaren Handlungen,
- Nichtzahlung des Aufnahmegeldes oder eines Jahresmitgliedsbeitrages nach zwei- maliger schriftlicher Mahnung, die dem Betroffenen persönlich zugehen muss,
- Verletzung der Satzungs- oder der Schießstandbestimmungen sowie der Sportordnungen,
- Feststellung von Tatsachen, die das Verhalten eines Mitgliedes als unehrenhaft oder sittenwidrig erscheinen lassen,
- Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Schützenbruderschaft.
- Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sind der darauffolgen- den Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

**5.4** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Anrechte an der Schüt- zenbruderschaft, an deren Vermögen und Einrichtungen.

**5.5** Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand für ruhend erklärt wer- den, wenn das Mitglied länger als ein Jahr seinen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten nicht nachkommen kann. Der Antrag ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu begründen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt und beitrags- frei.

**5.6** Die Mitgliedschaft ruht sofort, wenn das Konkursverfahren über ein Mitglied eröffnet oder dieses Verfahren mangels Masse eingestellt wird. Die Mindestfrist des Ruhens wird vom Vorstand bestimmt; die Höchstfrist beträgt drei Jahre. Dies gilt auch bei An- ordnung der Zwangsverwaltung über das Vermögen eines Mitglieds.

## **6. Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder**

**6.1** Verstößt ein Mitglied gegen einen der in den §§ 4 und 5 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze, so stehen dem Vorstand folgende disziplinarische Maßnahmen zur Verfü- gung:

- Verweiserteilung,
- Einschränkung der Mitgliedsrechte,
- Ausschluss des Mitgliedes.

**6.2** Vor einer disziplinarischen Maßnahme ist das betroffene Mitglied persönlich vom Vor- stand zu hören. Bei Anhörung ist über das Gespräch eine Niederschrift zu fertigen, die vom betroffenen Mitglied und vom Gesprächsleiter des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Lehnt das betroffene Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, die durch Einschreiben zu ergehen hat, die persönliche Anhörung ab oder reagiert es auf die Auf- forderung nicht, so ist auf Grund der bestehenden Sachlage zu entscheiden.

**6.3** Vorstandsbeschlüsse zu einer Verweiserteilung sind endgültig. Sie sind dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Mit der Zustellung wird die disziplina- rische Maßnahme wirksam.

**6.4** Vorstandsbeschlüsse zur Einschränkung der Mitgliedsrechte und zum Ausschluss sind dem Mitglied durch Einschreiben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

**6.5** Gegen die Vorstandsbeschlüsse zu 6.4 kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Ein- spruch durch Einschreiben erheben. Der Vorstandsbeschluss gilt 3 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugestellt. Endet die danach berechnete Einspruchsfrist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Fristende. Damit wird die disziplinarische Maßnahme wirksam , sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Einspruch muss mindestens am Tage des Fristendes dem Vorstand der Schützenbruderschaft zugegangen sein.

**6.6** Bevor der Einspruch auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt wird, hat der Vorstand die Angelegenheit unter Übersendung aller Unterlagen dem Ältesten- rat zu unterbreiten. Der Ältestenrat kann nach selbständiger Überprüfung an den Vor- stand zurückverweisen. Der erneute Vorstandsbeschluss ist der nächsten Mitglieder- versammlung zur Entscheidung vorzulegen. Vom Ältestenrat wird die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **7. Beitrag**

**7.1** Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- dem einmaligen Aufnahmegeld, das bei der Aufnahme als Mitglied sofort zu zah- len ist,
- dem Mitgliedsbeitrag, der in mindestens vierteljährlichen gleichen Raten im voraus zu zahlen ist. Darin sind eingeschlossen die Beiträge für den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, den Deutschen und Rheinischen Schützen- bund sowie die Prämien für die Unfall- und Haftpflichtversicherung,
- einer Umlage im Notfall, die nicht höher sein darf als der dreifache jährliche Mitgliedsbeitrag,
- dem Aufnahmegeld und Beitrag der Gastmitglieder, fällig wie vor.

**7.2** Die Beiträge können - außer für Gastmitglieder - auf Antrag durch Vorstandsbeschluss in begründeten Fällen erlassen, gestundet oder ermäßigt werden.

- 7.3 Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall das Aufnahmegehalt und den Jahresbeitrag für Gastmitglieder unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Schützenbruderschaft und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers festzulegen.

## 8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Hauptmann, der zugleich stellvertretender Präsident ist, dem Schatzmeister und dem Oberschützenmeister. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten die Schützenbruderschaft im Sinne des BGB Dritten gegenüber und vor Gericht, jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, wobei einer der beiden der Präsident oder der Hauptmann sein muss. Bei Finanz- (Kredite, Bankgeschäfte) und Grundstücksgeschäften (Hypotheken, Grundbucheinträgen, Kauf und Verkauf) wird die Bruderschaft gemeinschaftlich durch Präsident, Hauptmann und Schatzmeister vertreten.
- 8.2 Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, die Schützenmeister, der Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie der Vereinsadjutant und ggf. die Beiräte.
- 8.3 Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:
- der jeweilige Pfarrer der Münsterbasilika als geistlicher Präses der Schützenbruderschaft,
  - der jeweilige Schützenkönig.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder werden in der Vorversammlung zur Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme des Präsidenten, der auf drei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

## 9. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 9.1 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich im einzelnen aus dem Organisationsplan der Schützenbruderschaft in seiner jeweiligen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 9.2 Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene außergewöhnliche Auslagen können in Einzelfällen erstattet werden.
- 9.3 Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Wahl in einer Mitgliederversammlung Kommissionen zur vorbereitenden Erledigung von besonderen Aufgaben gebildet werden. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder wird durch den Vorstand bestimmt. Ist der Zweck erfüllt, so gilt die Kommission als aufgelöst.

## 10. Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.2 Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei:
- Änderung der Satzung - ausgenommen Änderungen gemäß § 15-
  - Auflösung oder Verschmelzung der Schützenbruderschaft mit einem anderen Verein gleichen Zweckes,
  - Beschluss einer Umlage gemäß § 7.1,
  - Erlass oder Änderung von Ausführungsbestimmungen gemäß § 14.

- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder

- 10.4 Alle Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Beiräte sind in öffentlicher Wahl durch Handzeichen zu wählen.

Sollte ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden ist der Wahlgang für das Amt, zu dem der Antrag vorliegt, in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu wählen, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

Der Antrag wird unmittelbar vor dem als geheim durchzuführenden konkreten Wahlgang durch vernehmliche Meldung beim Sitzungsleiter (also ggf. Wahlleiter) gestellt.

- 10.5 Der Präsident kann für die Übergangszeit innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch kommissarische Ernennungen ersetzen, jedoch nicht mehr als zwei innerhalb einer Wahlperiode. Sind mehr als zwei zu ersetzen, müssen für diese Ämter Neuwahlen vorgenommen werden. Die Amtszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## 11. Ältestenrat

- 11.1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Schützenbruderschaft und zur Mitwirkung bei den Disziplinarverfahren gemäß § 6 der Satzung ist ein Ältestenrat zuständig. Der Ältestenrat besteht aus drei, dem Vorstand nicht angehörenden ordentlichen Mitgliedern, die mindestens fünfzig Jahre alt sind und der Schützenbruderschaft mindestens sechs Jahre angehören.

- 11.2 Die Wahl des Ältestenrates erfolgt in der Vorversammlung zur Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 11.3 Ein Mitglied kann den Ältestenrat nur anrufen, wenn sich der Vorstand zuvor mit der Angelegenheit befasst hat, ein Beschluss ergangen ist oder über einen Antrag eines Mitgliedes innerhalb von 3 Monaten nicht entschieden worden ist.

## 12. Versammlungen

- 12.1 Mitgliederversammlungen sollen in der Regel alle drei Monate erfolgen oder wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Sie dienen:

- der Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes
- zur Beschlussfassung über die Schützenbruderschaft betreffende Angelegenheiten
- zur Aufnahme neuer Mitglieder
- Vermietungen, Verpachtungen, Erwerb, Veräußerung, Beleihung und Verpfändung von Grundeigentum
- Aufnahme von Darlehen, Anleihen etc.,
- wesentliche bauliche Änderungen,
- Annahme von Grundeigentum, Schenkungen und Vermächtnissen
- Änderung und Erlass der Satzung - ausgenommen Änderungen gemäß § 15 und der Ausführungsbestimmungen,
- Ehrung von Mitgliedern und anderen für das Vereinsleben wichtigen Vorgängen im Sinne des § 2 der Satzung.

**12.2** In der Vorversammlung zur Jahreshauptversammlung sind durch die Vorstandsmitglieder ausführliche Jahresberichte abzugeben und zwar durch den Hauptmann, Oberschützenmeister, Jugendleiter und den Schatzmeister, der zugleich den Haushaltsvoranschlag vorlegt. Ferner erfolgt die:

- Abgabe des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Ältestenrates,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag.

**12.3** Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich traditionsgemäß auf Grund eines alten Privilegs am 20. Januar, dem Gedenktag des Heiligen Sebastian, im Alten Rathaus der Stadt Bonn statt. Ihr ist vorbehalten:

- der Kurzbericht des Präsidenten über das Geschehen in der Schützenbruderschaft im vergangenen Jahr mit Vorausschau auf das kommende Jahr,
- die feierliche Bestätigung der im letzten Jahr neu aufgenommenen Mitglieder durch persönliche Eintragung in das "Goldene Buch" der Schützenbruderschaft,
- die Ehrung von Jubilaren und verdienten Schützen.

**12.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen ohne Einhaltung des Einladungstermins einberufen werden. Es sollen hierbei nur die nicht auf-schiebbaren Angelegenheiten behandelt werden.

**12.5** Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Einladung mit unsignierter E-Mail-Adresse genügt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse. Sollte keine E-Mail-Adresse hinterlegt sein erfolgt die Einladung per Post. Zur Wahrung der Einladungsfrist ist der Poststempel maßgebend.

### **13. Auflösung**

Satzungsgemäß aufgelöst ist die Schützenbruderschaft nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder vorhanden sind. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports und des traditionellen Brauchtums.

### **14. Ausführungsbestimmungen**

Zu dieser Satzung bestehen Ausführungsbestimmungen. Es können weitere erlassen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung jedoch nicht widersprechen dürfen. Sie werden nach Bedarf in einer Generalversammlung beschlossen.

### **15. Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung oder Änderungen die die Registerstelle des Amtsgerichts oder das Finanzamt vorschreiben, eigenmächtig vorzunehmen. Die Änderungen dürfen allerdings nicht den Sinn des § 2 betreffen. Die §§ 10.2 und 12.2 bleiben unberührt.

### **16. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt für die Schützenbruderschaft in der aktuellen Fassung nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung, am 17.12.2016, in Kraft.

**gez.: Präsident**

**Sascha Korten**

**gez.: Hauptmann**

**Albert Hemmer**

**gez.: Schatzmeister**

**Regina Bäumerich**

**Vereinsregister Amtsgericht Bonn Nr.2015**